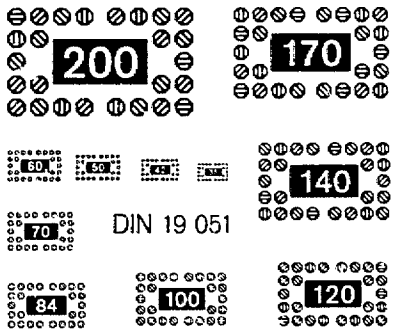

Statut

des

Verbandes der Deutschen Buchdrucker

Beschlossen in der Generalversammlung zu Danzig vom 16. bis 22. Juni 1913.

[illegible], Essen-Ruhr.

A 98 - 04672

A 98 - 04672

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Statut
des
Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Zweck und Sitz des Verbandes.

§ 1. Der „Verband der Deutschen Buchdrucker" hat zum Zwecke die Vertretung der gewerblichen sowie Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege (§ 152 der Gewerbeordnung);

b) strenge Durchführung und Aufrechterhaltung der von der Generalversammlung oder dem Vorstande des Verbandes in Uebereinstimmung mit den Gauvorständen als maßgebend anerkannten Bestimmungen in bezug auf das gesamte Arbeitsverhältnis;

c) Pflege des geselligen Verkehrs;

d) Regelung und Beaufsichtigung des Herbergswesens;

e) Pflege der Berufsstatistik;

f) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;

g) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sowie bei vorübergehender und dauernder Arbeitsunfähigkeit.

Zur Regelung der geschäftlichen Verhältnisse wird der Verband in Gaue, Bezirke und Mitgliedschaften eingeteilt.

Der Sitz des Verbandes ist in Berlin.

Die Mitglieder des Verbandes.

§ 2. Mitglied des Verbandes kann jeder in Deutschland beschäftigte Buchdrucker, Schriftgießer, Stereotypeur, Galvanoplastiker usw. werden, sofern er keiner gegnerischen gewerkschaftlichen Organisation angehört oder für sie agitiert, in technischer Beziehung derart ausgebildet ist, daß er seinen Beruf voll auszufüllen vermag und in gesundheitlicher Beziehung von der Mitgliedschaft seines Konditionsortes unter Zustimmung des Gauvorstandes für aufnahmefähig erklärt wird.

Taubstumme oder mit sonstigen Gebrechen Behaftete dürfen ohne vorherige Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht aufgenommen werden.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verband hat an dem betreffenden Konditionsorte bezw. bei der nächstgelegenen Mitgliedschaft zu erfolgen; die Aufnahme selbst geschieht durch den Gauvorstand. Wird die Aufnahme beanstandet, so steht in streitigen Fällen dem Verbandsvorstande die Entscheidung zu.

§ 3. Neueintretende, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit bereits vier Wochen in Kondition standen, ohne sich anzumelden bezw. ohne Beiträge zu leisten, haben eine Einschreibegebühr von 1 Mark zu entrichten. Das Gleiche gilt für zureisende Mitglieder und Mitglieder gegenseitiger Vereine, die bei Konditionsantritt oder bei konditionslosem Aufenthalt an einem Orte die vorgeschriebene Anmeldefrist verstreichen lassen. Diese können dann nur als Neueintretende betrachtet werden.

Wiedereintretende haben bei der Aufnahme eine Einschreibegebühr von 3 Mark zu entrichten und gehen der Anrechnung ihrer früher geleisteten Beiträge verlustig. Es bleibt den Gauvorständen überlassen, das Aufnahmegesuch im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 4. Mitglieder, die zu einem anderen Berufe übergehen und nicht länger als 13 Wochen in diesem tätig waren, treten nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung in

ihre alten Rechte. Dauerte die Beschäftigung in einem anderen Berufe über 13 Wochen, so erwirbt das Mitglied seine früheren Rechte,

a) wenn die Rückkehr zum Beruf innerhalb eines Jahres nach dem Berufswechsel erfolgt, nach Leistung von sechs Beiträgen in Kondition;
b) wenn die Berufsabwesenheit über ein Jahr, jedoch nicht länger als fünf Jahre dauerte, nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen in Kondition.

Vor dem Berufsabgang bezogene Unterstützung kommt in Anrechnung. War in einem Unterstützungszweige die Aussteuerung erfolgt, so sind auch in dem unter a angeführten Falle 26 Beiträge in Kondition zu leisten, ehe das Mitglied in dem betreffenden Unterstützungszweige von neuem Unterstützung erhalten kann.

Erfolgt die Rückkehr zum Beruf nach über fünfjähriger Berufsabwesenheit, so entscheidet der Verbandsvorstand in jedem einzelnen Falle über die Anerkennung der Mitgliedsrechte des betreffenden Kollegen. Wird die Mitgliedschaft anerkannt und war das Mitglied vor dem Berufsabgang zur Invalidenunterstützung bezugsberechtigt, so hat dieses von neuem 250 Beiträge zu leisten, ehe eine eventuelle Invalidität anerkannt werden kann. War das Mitglied vor dem Berufsabgang in der Invalidenunterstützung nicht bezugsberechtigt, so erhöht sich die Invalidenkarenz um 250 Beiträge. Die Karenzen zum Bezuge in den andern Unterstützungszweigen unterliegen der Beschlußfassung des Verbandsvorstandes.

Bedingung für die Anerkennung der Mitgliedschaft in den im Absatz 1 und 3 angeführten Fällen ist, daß die Mitglieder bis zum Berufsabgang ihre Pflichten dem Verbande gegenüber erfüllt und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, die Anmeldung bei der Rückkehr zum Beruf innerhalb 14 Tagen erfolgt und der Nachweis für die Dauer der Berufsveränderung erbracht wird. Gegebenenfalls ist die Wiedereinsetzung eines Mitgliedes in seine früheren Rechte von der Beibringung eines Gesundheitsattestes abhängig zu machen.

Die Uebernahme einer Buchdruckerei, Schriftgießerei oder einer Stereotypieanstalt sowie die Annahme einer leitenden oder anderen Stellung in Fachbetrieben gilt nicht als Berufsveränderung.

§ 5. Vom Beruf abgehenden Mitgliedern, denen die Weiterzahlung der Beiträge gestattet wird, bleiben ihre Rechte auf Kranken- und Invalidenunterstützung gewahrt. Ortsunterstützung kann ihnen jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Rückkehr zum Beruf innerhalb 26 Wochen nach dem Berufsabgang erfolgt, vorausgesetzt, daß das Mitglied nicht vor dem Berufsabgang ausgesteuert war. Erfolgt die Rückkehr später, so ist ein Beitrag in Kondition zu leisten, ehe das Mitglied in den Genuß der Ortsunterstützung gelangen kann. Mitglieder, die selbstständig waren, erhalten erst nach sechs in Kondition geleisteten Beiträgen ihre früheren Rechte in der Ortsunterstützung.

Die Rückkehr zum Beruf ist innerhalb 14 Tagen unter Beibringung des Nachweises über die Dauer der Berufsveränderung anzumelden.

§ 6. Mitglieder, die sich im Gebiet eines Vereins aufhielten, mit dem ein Gegenseitigkeitsvertrag nicht abgeschlossen ist, bezw. in einem Lande tätig waren, in dem kein Verein besteht, der ähnliche Prinzipien verfolgt wie der deutsche Verband, haben, wenn die Rückkehr innerhalb eines Jahres erfolgt, einen Beitrag in Kondition, bezw. wenn die Rückkehr später erfolgt, sechs Beiträge in Kondition zu leisten, um in den Genuß ihrer früheren Rechte in der Arbeitslosenunterstützung und in der Krankenunterstützung zu kommen. Dauerte die Abwesenheit länger als fünf Jahre, so gelten die Bestimmungen im § 4, Abs. 3. Bestand in dem betreffenden Lande eine gleiche gewerkschaftliche Prinzipien verfolgende Vereinigung, so wird den Mitgliedern die Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung zur Pflicht gemacht.

Bei der Rückkehr nach Deutschland hat das um die Wiedereinsetzung in seine früheren Rechte nachsuchende Mitglied den Nachweis über die Aufenthalts- und Kondition

sdauer, gegebenenfalls auch über die Beitragsleistung im Auslande zu erbringen.

§ 7. Als Invalide Anerkannte und vom Militär als Invalide oder Halbinvalide Entlassene haben in allen Fällen vor erneuter Annahme von vollen Beiträgen den Nachweis über Beseitigung des Leidens, wegen dessen die Invalidität erfolgte, zu erbringen.

Beitragsleistung.

§ 8. Arbeitende und freiwillig aussetzende Mitglieder haben einen Wochenbeitrag von 1,20 Mark zu zahlen. Arbeitslose am Orte und auf der Reise sowie vorübergehend und dauernd arbeitsunfähige Mitglieder sind vom Beitrage befreit.

Mitglieder, die mehr als drei Arbeitstage in einer Kalenderwoche im Beruf beschäftigt sind, sowie Mitglieder, die in zwei hintereinander folgenden Wochen je drei Tage gearbeitet haben, haben einen Beitrag zu entrichten.

Jede Arbeitslosigkeit ist glaubhaft nachzuweisen.

Ist die Beitragsleistung eines Mitgliedes im Laufe mehrerer Jahre eine außerordentlich geringe, ohne daß dafür triftige Gründe bestehen, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, bezüglich der weiteren Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes Stellung zu nehmen.

§ 9. Invaliden, die infolge Einkommens aus anderweiter Beschäftigung oder Anstellung keine Unterstützung mehr erhalten, haben einen Wochenbeitrag in Höhe von 80 Pfg. zu entrichten, wenn sie ihr Anrecht auf spätere Invalidenunterstützung und den Anspruch ihrer Angehörigen auf Sterbegeld aufrecht erhalten wollen.

Austritt und Ausschluß.

§ 10. Der Austritt aus dem Verbande ist zu jeder Zeit gestattet; der Ausscheidende ist jedoch verpflichtet, seinen Austritt aus dem Verbande dem zuständigen Gauvorstande schriftlich anzuzeigen.

§ 11. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der betreffenden Mitgliedschaft durch den Gauvorstand, wenn dasselbe

a) den Bestimmungen des Statuts und den statutgemäßen Anordnungen des Verbands- bezw. Gauvorstandes nicht Folge leistet,

b) Handlungen begeht, die die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen,

c) Veruntreuungen, Fälschungen und andere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt,

d) mit seinen Orts-, Bezirks-, Gau- oder Verbandsbeiträgen sechs Wochen im Rückstande ist,

e) mit seinen Beiträgen, selbst wenn es weniger als sechs Wochen restiert, wiederholt im Rückstande geblieben ist,

f) von der Buchdruckerei abgeht und nicht um das Recht der weiteren Mitgliedschaft beim Gauvorstande nachgesucht und erhalten hat.

Ueber den Ausschluß entscheidet der zuständige Gauvorstand; gegen dessen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Ausschlusses Beschwerde bei dem Verbandsvorstande erhoben werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, auf Vorschlag des Gauvorstandes an Stelle des Ausschlusses eine andere Art der Bestrafung zu wählen. In dem unter e festgesetzten Falle ist für den Ausschluß allein der Verbandsvorstand zuständig, jedoch steht ihm die Befugnis erst dann zu, wenn der Gauvorstand den Ausschluß bei ihm beantragt hat.

In außergewöhnlichen Fällen erfolgt die Ausschließung durch den Verbandsvorstand mit Zustimmung der Mehrheit der Gauvorstände.

Jeder Ausgeschlossene hat das Recht, die endgültige Entscheidung über seinen Ausschluß durch die nächste Generalversammlung herbeizuführen.

§ 12. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Vereins nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Vereinsvermögens oder auf Ausantwortung eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Vereins.

Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz Beendigung derselben zu zahlen.

§ 13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem Statut des Verbandes sowie allen statutgemäßen Beschlüssen der Generalversammlung bezw. des Verbands- oder Gauvorstandes zu unterwerfen.

Unterstützungen.

§ 14. In gewerblichen Rechtsstreitigkeiten sowie solchen, die das Krankenkassen-, Alters- und Invaliditäts- sowie Unfallversicherungsgesetz betreffen, ferner in Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verband des Rechtsschutzes bedarf, kann derselbe nach Anhörung eines juristischen Gutachtens gewährt werden.

§ 15. Reiseunterstützung kann den Mitgliedern gewährt werden, die mindestens 6, bei Wiedereintritt mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet haben. Nach Leistung von 75 Wochenbeiträgen kann eine Erhöhung der Unterstützung eintreten.

§ 16. Arbeitslosen Mitgliedern, die mindestens 75 Wochenbeiträge geleistet haben, kann auf die Dauer von 10 Wochen Unterstützung am Ort gewährt werden. Bei Leistung von 150, 500, 750 bezw. 1000 Wochen-

beiträgen kann die Bezugsdauer bei erhöhter Unterstützung 20, 30 bezw. 40 Wochen betragen.

§ 17. Ob und in welcher Höhe und Dauer eine jede der aufgeführten Unterstützungen sowie die Unterstützung bei vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit gewährt werden kann, entscheidet der Verbandsvorstand; derselbe kann jedoch die Entscheidung dem zuständigen Gauvorstande überlassen.

Für die Zeit einer Inhaftierung wird keine Unterstützung gezahlt. Nach Entlassung aus der Haft kann ein Mitglied — sofern nicht nach § 11 c der Ausschluß zu erfolgen hat — nur dann Unterstützung beziehen, wenn statutarische Bestimmungen nicht verletzt wurden.

§ 18. Alle in den §§ 14 bis 17 aufgeführten Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich klagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch auf dieselben steht keinem Mitgliede zu.

Die Verwaltung des Verbandes.

§ 19. Die Organe des Verbandes sind:
a) der Verbandsvorstand;
b) die Gauvorstände;
c) die Generalversammlung.

a) Der Verbandsvorstand.

§ 20. Der Verbandsvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem Kassierer und sechs Beisitzern.

Im Behinderungsfalle einer der vier erstgenannten Personen ernennt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vertreter.

Der Verbandsvorstand muß seinen Wohnsitz am Sitze des Verbandes haben.

§ 21. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht durch dieses Statut, der Generalversammlung oder den Gauvorständen vorbehalten werden,

ist dem Verbandsvorstande übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung des Verbandsstatuts zu überwachen und alle statutgemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen bezw. zu vollziehen;
3. die Generalversammlung einzuberufen bezw. außerordentliche Generalversammlungen zu beantragen;
4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen;
5. die Wahl der etwa erforderlichen Hilfsbeamten des Verbandes vorzunehmen und deren Gehälter festzusetzen;
6. in dringlichen Fällen außerordentlich, dem Statut und den Zwecken des Verbandes nicht zuwiderlaufende Maßregeln, insbesondere zeitweise Erhöhungen und Herabsetzungen der Beitrags- und Unterstützungssätze zu beschließen;
7. für rege Agitation in den einzelnen Mitgliedschaften zu sorgen;
8. statistische Erhebungen, das Buchdruckgewerbe betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 22. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptverwalters, des Kassierers und der Redakteure erfolgt durch die Generalversammlung. Bestimmt diese keinen anderen Wahlmodus, so erfolgt die Wahl der Vorgenannten für jeden in einem besonderen Wahlgange mittels Stimmzettel. Absolute Majorität entscheidet. Scheidet im Laufe der Wahlperiode einer der Gewählten aus dem Amte oder ist einer derselben dauernd verhindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die Gauvorstände.

Die Beisitzer werden von den Mitgliedern am Sitze des Verbandes durch Urabstimmung mittels Stimmzettel

Friedrich Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

gewählt und entscheidet absolute Majorität. Scheidet ein Beisitzer aus oder ist er dauernd verhindert, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die dazu berufene Versammlung der genannten Mitgliedschaft.

Die Amtsdauer des Vorstandes sowie der Redakteure währt von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen.

§ 23. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Verbandsvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Was der Verbandsvorstand gemäß dem Statut im Namen des Verbandes beschließt und ausführt, ist für letzteren verbindlich. Eine Bekanntmachung in dem Verbandsorgan genügt, um einem Beschlusse bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.

Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes in wichtigen Fragen sind sämtliche Gauvorsteher hinzuzuziehen.

Alljährlich hat eine Gauvorsteherkonferenz stattzufinden, auch ist auf Antrag von mindestens fünf Gauvorständen eine solche Konferenz einzuberufen.

b) Die Gaue und ihre Einteilung.

§ 24. Die Abgrenzung der Gaue, sowie die Vororte, aus welchen die betreffenden Vorstände zu wählen sind, hat der Verbandsvorstand unter Zustimmung der Mitglieder des Gaues zu bezeichnen.

§ 25. An der Spitze jedes Gaues steht ein Gauvorstand von mindestens drei Mitgliedern. Die Art der Wahl bleibt jedem Gau überlassen.

Die Veröffentlichung der Namen der Verbandsfunktionäre erfolgt, außer in vierteljährlicher Zusammenstellung, sofort nach ihrer Wahl durch Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Jeder einzelne Gau verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig in der von ihm festzustellenden Weise,

nur muß das Statut des Verbandes ausdrücklich als für den Gau bindend anerkannt werden.

§ 26. Den Gauvorständen sind von den Vorständen der Mitgliedschaften bezw. der Bezirke die Anmeldungen zum Eintritt in den Verband, etwaige Austrittserklärungen sowie Anträge auf Bestrafung von Mitgliedern zur Kenntnis bezw. Beschlußfassung zu unterbreiten. Ferner ist es Aufgabe der Gauvorstände, die Beiträge einzuziehen, Unterstützungen auszuzahlen und vierteljährlich eine genaue Abrechnung und mit dieser den sich ergebenden Ueberschuß an den Verbandskassierer einzusenden.

Für die ordnungsmäßige Führung der vom Verbande gelieferten Bücher ist der Vorstand der Mitgliedschaften bezw. der Bezirks- oder Gauvorstand verantwortlich. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, unvermutete Revisionen der Bezirks- und Gaukassen vorzunehmen.

§ 27. In allen Verbandsangelegenheiten hat der Gauvorstand die Verpflichtung, die statutgemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen. Auch ist der Gauvorstand verpflichtet, so oft als notwendig, mindestens jedoch am Schluß eines Jahres, einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

§ 28. In der Regel findet jährlich eine Delegiertenversammlung in den Gauen statt. Zweck derselben ist die Kontrolle über die Geschäftsführung des Gauvorstandes, etwaige Vorschläge zur Wahl desselben, Festsetzung der Beiträge zur Gaukasse und Besprechung über alle Verbandsangelegenheiten.

Der Gauvorstand hat jährlich einen Kassenbericht, sowie einen Bericht über seine Tätigkeit den Mitgliedern gedruckt zu übermitteln.

§ 29. Unter Umständen, jedoch nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes, können einzelne Mitglieder in beliebiger Anzahl von ihrer Pflicht, einem Gauverein anzugehören, entbunden werden. Für diese werden seitens des Verbandsvorstandes Bevollmächtigte ernannt.

e) Die Generalversammlung.

§ 30. Im Laufe von fünf Jahren finden zwei Generalversammlungen statt, deren Termin durch den Verbandsvorstand im Einverständnis mit den Gauvorständen festgesetzt wird.

Die Generalversammlung besteht aus Delegierten, die von den Mitgliedern der Gaue mittels Stimmzettel durch Urabstimmung gewählt werden. Absolute Majorität entscheidet, event. findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Anerkennung der Vollmachten seitens der Generalversammlung legitimiert die Delegierten als solche.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, daß Gauvereine bis zu 500 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1000 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 1500 Mitgliedern drei Delegierte und so fort auf je 500 Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 250 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt. Die Delegierten brauchen dem Gau, in dem sie gewählt werden, nicht anzugehören.

Der Verbandsvorstand hat in seiner Gesamtheit mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.

§ 31. Der Termin für den Zusammentritt der Generalversammlung wird vom Verbandsvorstande festgesetzt und im Januar des betreffenden Jahres in dem Verbandsorgan bekannt gemacht. Die Festsetzung der Zeit der Delegiertenwahl sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung für die Generalversammlung erfolgt gleichfalls durch den Verbandsvorstand, und zwar mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung.

Zwischen der Bekanntmachung des Termins für den Zusammentritt der Generalversammlung und dem Tage dieses Zusammentritts muß ein Zeitraum von mindestens zwölf Wochen liegen.

§ 32. Jeder Gau und jede Mitgliedschaft sowie der Verbandsvorstand haben das Recht, Anträge zur Generalversammlung zu stellen. Die Einsendung der Anträge muß mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung an den Verbandsvorstand erfolgen.

§ 33. In besonders dringenden Fällen können der Verbandsvorstand oder die Mehrheit der Mitglieder dreier Gaue eine außerordentliche Generalversammlung beantragen, jedoch ist der begründete Antrag sämtlichen Gauvorständen zur Abstimmung zu unterbreiten und entscheidet bei letzterer einfache Majorität. Die Einberufung der Generalversammlung muß innerhalb acht Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung im Verbandsorgan bekanntzugeben.

§ 34. Der Geschäftskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

1. die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
2. die Abänderung des Statuts, sowie die Einteilung des Verbandes;
3. die Festsetzung der regelmäßigen Beiträge;
4. die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Vorstandsmitglieder sowie der Tagegelder für die Delegierten;
5. die Entgegennahme des Berichts über Agitation und statistische Erhebungen;
6. die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Hauptverwalters und des Kassierers des Verbandes;
7. die Wahl der Redakteure für das Verbandsorgan;
8. die Entscheidung für etwaige Verlegung des Sitzes des Verbandes und des Erscheinungsortes des Verbandsorganes;
9. die Beschlußfassung über alle Anträge, die vom Verbandsvorstande, den Gauen oder einzelnen

Mitgliedschaften auf statutgemäßem Wege an dieselbe gelangen;

10. die Beschlußfassung über etwaige Beschwerden;
11. die Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung.

§ 35. Die Leitung der Generalversammlung liegt den beiden Vorsitzenden des Verbandes ob. Außerdem wählt die Generalversammlung ein Bureau zur Unterstützung der Vorsitzenden.

§ 36. In allen Fällen, in denen die Abstimmung mittels Stimmzettel nicht statutarisch vorgeschrieben ist, entscheidet der Vorsitzende über den Abstimmungsmodus, den er vorher in unzweifelhafter Weise zu bezeichnen hat. Um eine Entscheidung über das Stattfinden einer namentlichen Abstimmung oder einer solchen per Stimmzettel herbeizuführen, bedarf es der Antragstellung von fünf Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

§ 37. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 38. Das vom Bureau der Generalversammlung unter Zuziehung eines Stenographen aufzunehmende ausführliche Protokoll ist vom Verbandsvorstande druckfertig zu machen und an sämtliche Mitglieder unentgeltlich zu verteilen.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 39. Aus der Verbandskasse, die nach Maßgabe eines Kassenreglements zu verwalten ist, werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen Ausgaben bestritten. Die Enschädigung aus dieser Kasse für die Mühewaltung an die Gaue beträgt 5 Prozent der Einnahme. Aus dieser Entschädigung sind sämtliche Agitationskosten sowie alle aus den tariflichen Institutionen sich ergebenden

Unkosten zu bestreiten. Kleineren Gauen kann bei außergewöhnlichen Aufwendungen in der Agitation oder Verwaltung eine besondere Entschädigung gewährt werden.

§ 40. Die Anlegung von Kapitalien und verfügbaren Geldern hat in mündelsicheren Papieren und ersten Hypotheken zu erfolgen. Für verschuldete Verluste bei Anlegung und Aufbewahrung der Vermögensbestände ist der Verbandsvorstand verantwortlich.

§ 41. Die Garantie für die Kasse übernimmt die Mitgliedschaft des Ortes, an dem sich der Sitz des Verbandes befindet. Zur Prüfung der Kasse wählt diese Mitgliedschaft drei Revisoren. Die Quartalsrevisionen und der jährliche Rechenschaftsbericht sind außerdem noch von einem mit der Buchführung vollständig vertrauten, unbeteiligten Sachverständigen zu prüfen. Der jährliche Rechenschaftsbericht ist gedruckt an sämtliche Mitglieder zu verteilen.

Einer der neu zu wählenden Revisoren darf dieses Amt während der abgelaufenen Geschäftsperiode nicht bekleidet haben.

Auflösung des Verbandes.

§ 42. Eine Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn diese auf einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vertreter beschlossen wird.

§ 43. Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dasselbe hat auch zu geschehen, wenn der Verband geschlossen wird.

Organ des Verbandes.

§ 44. Publikationsorgan des Verbandes ist der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer".